



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

HAUSMITTEILUNG

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

NR_27 JAHRGANG 50
7. April 2021

Inhaltsverzeichnis

INFORMATION

**Testangebot (SARS-CoV-2) für Beschäftigte und Studierende der
Bergischen Universität zum Auftakt des Sommersemesters 2021**



INFORMATION

Testangebot (SARS-CoV-2) für Beschäftigte und Studierende der Bergischen Universität zum Auftakt des Sommersemesters 2021

Die Bergische Universität bietet ihren Beschäftigten und Student*innen eine SARS-CoV-2-Testmöglichkeit. Es handelt sich hierbei um die sogenannten „Selbsttests“, deren Anwendung und Auswertung nicht durch eine Teststelle oder ein Labor erfolgt, sondern durch die zu testende Person selbst. Das Angebot ergänzt die durch das Land Nordrhein-Westfalen gebotene kostenfreie wöchentliche Schnelltestmöglichkeit („Bürger-Schnelltest“) und ist für Universitätsmitglieder ebenfalls kostenfrei.

Über welchen Zeitraum hinweg das Testangebot bestehen wird, hängt vom Verlauf der Pandemie und von den weiteren politischen Entscheidungen zur Pandemiebekämpfung ab.

Die Universität appelliert an ihre Beschäftigten und Studierenden, im Sinne der gemeinsamen Pandemiebekämpfung von den für alle Bürger*innen zugänglichen allgemeinen Testmöglichkeiten Gebrauch zu machen! Die zusätzlichen Selbsttests können den Infektionsschutz innerhalb der Universität unter zwei Gesichtspunkten noch weiter ergänzen: Sie werden auf solche Arbeits- und Lernorte konzentriert, in denen Präsenz unverzichtbar ist, also beispielsweise in Laborpraktika, in sportpraktischen oder künstlerischen Veranstaltungen oder für handwerkliche Tätigkeiten. Und sie können punktuell vor solchen Situationen eingesetzt werden, in denen nicht gesichert ist, dass das durch Abstand, Handhygiene, den Gebrauch von Masken und regelmäßiges Lüften von Arbeits- und Lernräumen gegebene allgemeine Schutzniveau jederzeit eingehalten werden kann.

Wichtig ist in jedem Fall: Tests ersetzen die Hygiene- und Abstandsregeln nicht, sie kommen hinzu und sollen deren Wirkung weiter unterstützen!

Beschäftigte der Bergischen Universität

Beschäftigte können sich einmal wöchentlich einen Selbsttest abholen, und zwar in Fakultäten im jeweiligen Dekanat (oder einer vom Dekanat mitgeteilten Stelle), in Zentralen Einrichtungen in den jeweiligen Geschäftszimmern der Leitungen und in der Universitätsverwaltung in den Geschäftszimmern der Dezernate.

Die ausgebenden dezentralen Stellen werden gebeten, die von ihnen auszugebenden Tests im Dezernat 5 (Abteilung 4 – Umwelt-, Gefahrstoff- und Lagertechnik / Campus Griffenberg / Gebäude A) nach vorheriger Absprache abzuholen. Hierbei sollte der *realistisch geschätzte wöchentliche* Bedarf der jeweiligen Beschäftigten angesetzt werden (also nur für solche Beschäftigte, die sich in der jeweiligen Woche voraussichtlich über längere Zeit hinweg am universitären Arbeitsplatz aufhalten und für deren Tätigkeit ein prioritärer Testbedarf besteht).



Student*innen der Bergischen Universität

Student*innen, die an den im Sommersemester in Präsenz zulässigen Lehrveranstaltungen teilnehmen (also insbesondere Labor- und Werkstattpraktika, sportpraktische Lehrveranstaltungen, künstlerische Praxisveranstaltungen), stellt die Universität ebenfalls wöchentlich einen Selbsttest zur Verfügung. Die Tests werden durch die jeweils verantwortlichen Lehrenden ausgehändigt, verbunden mit der Empfehlung, sie bereits zu Hause, also vor dem Weg zur Universität durchzuführen.

Die ausgebenden Lehrenden werden gebeten, die von ihnen auszugebenden Tests im Dezernat 5 (Abteilung 4 – Umwelt-, Gefahrstoff- und Lagertechnik / Campus Griffenberg / Gebäude A) abzuholen. Hierbei sollte der realistisch geschätzte wöchentliche Bedarf der tatsächlich Teilnehmenden angesetzt werden. Student*innen, die wöchentlich an mehreren Praxislehrveranstaltungen teilnehmen, sollen daran erinnert werden, dass auch sie nur Anspruch auf einen wöchentlichen Test haben, der ihnen auf Kosten der Universität zur Verfügung gestellt wird.

Was ist bei einem positiven Testergebnis zu tun?

Was bei einem Corona-positive Testergebnis zu tun ist, ist verbindlich in § 1 Abs. 3 und 4 der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung geregelt (die aktuell gültige Fassung ist hier zu finden: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210311_coronatestundquarantaenevo_b_gerichtigt_16.03.2021_0.pdf). Welche Meldungen darüber hinaus innerhalb der Universität erfolgen müssen, ist in den regelmäßig aktualisierten Informationen der Universität nachzulesen.

Generell gilt: Man begibt sich sofort in häusliche Quarantäne, sorgt für die nötigen Mitteilungen an das Gesundheitsamt und die Universität und folgt den jeweils folgenden Anordnungen des Gesundheitsamtes.

Dr. Roland Kischkel